OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500567/9/KLe/HK

Datum:
Linz, 30. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der E P, vertreten durch Dr. J B, O S, S I S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28.7.2020, GZ: BHSD/920140008715/20, wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Schuld mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzte Rechtsvorschrift „§ 44 Abs. 1 lit b Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 59/2002“ sowie die Strafnorm „§ 174 Abs. 1 lit. a Z 18 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 104/2013“ lautet.
Hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als eine Geldstrafe von 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden, verhängt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat der Beschwerdeführerin im angefochtenen Bescheid vom 28.7.2020, GZ: BHSD/920140008715/20, Folgendes vorgeworfen:

„Datum: 02.10.2019-22.10.2019

Ort: Waldgrundstück Nr. x, KG R, Gemeinde R

Sie haben es als Hälfteeigentümerin des Waldgrundstückes Nr. x, KG R, Gemeinde R, von 02.10.2019 bis 22.10.2019 unterlassen, die dort vorhandenen Borkenkäfer, die sich bereits in gefahrdrohender Weise vermehrten, wirksam zu bekämpfen und dadurch § 44 Abs. 1 lit. b. Forstgesetz 1975 verletzt, da Sie es - wie bei einer Kontrolle am 22.10.2019 vom forsttechnischen Dienst der Bezirkshauptmannschaft Schärding festgestellt wurde - unterlassen haben, sämtliche vom Borkenkäfer befallenen Bäume und Wipfelstücke aus dem Wald zu entfernen oder bekämpfungstechnisch zu behandeln.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 44 Abs. 1 lit. b iVm § 174 Abs. 1 lit. a Z. 18 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 400,00	1 Tag und 13 Stunden		§ 174 Abs. 1 lit. a Z. 18 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF.

Ferner haben Sie gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, idgF (VStG) zu zahlen:

€ 40,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 440“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und eine Ermahnung zu erteilen, sowie eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle, insbesondere in Form einer Besichtigung des betroffenen Waldes, durchzuführen.

Begründend wurde zusammenfassend ausgeführt:

- Fehlende hinreichende Präzisierung der Tat
- Verbot der Doppelverfolgung
- mangelnde Zumutbarkeit und keine Vermehrung in gefahrdrohender Weise
- Verfahrensmängel
- Verletzung der Eigentumsfreiheit

- Erteilung einer Ermahnung.

Mit Schreiben vom 27.8.2020 hat die belangte Behörde den Verwaltungsstrafakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen die Beschwerdeführerin, deren Rechtsvertreterin, der Gatte der Beschwerdeführerin, zwei Zeugen und der forstfachliche Amtssachverständige teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Beschwerdeführerin ist Hälfteeigentümerin des Grst. Nr. x, KG R, Gemeinde R.

Die Beschwerdeführerin hat im Durchschnitt 6 Stunden pro Tag auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück gearbeitet. Sie ist in Vollzeit berufstätig. Sie wurde von Familienangehörigen fallweise unterstützt.

Im Verwaltungsstrafregister der belangten Behörde scheint keine rechtskräftige Vormerkung nach dem Forstgesetz (§ 44 Abs. 2 iVm § 174 Abs. 1 lit. a Z 18 Forstgesetz) auf.

Im Frühjahr 2019 wurde auf der verfahrensgegenständlichen Fläche bereits ein Befall mit Borkenkäfern festgestellt.

Am 2.10.2019 wurde vom forstfachlichen Amtssachverständigen vor Ort festgestellt, dass auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück an mehreren stehenden Fichten Bohrlöcher vorhanden waren, sich die Rinde aber noch am Baum befand und sich somit die Borkenkäfer in einem frühen Entwicklungsstadium befanden. Ca. 60 bis 100 Bäume waren zu diesem Zeitpunkt erkennbar massiv vom Borkenkäfer befallen. Der forstfachliche Amtssachverständige stellte eine gefahrdrohende Massenvermehrung fest.

Am 22.10.2019 fand ein neuerlicher Ortsaugenschein des forstfachlichen Amtssachverständigen statt. Es lagen zahlreiche Bäume und Wipfelstücke auf dem Grundstück, die, wie am frischen Bohrmehl ersichtlich, mit Borkenkäfern befallen waren. Es waren nach wie vor stehende, vom Borkenkäfer befallene Bäume und Borkenkäfer in allen Entwicklungsstadien vorhanden, sodass weiterhin eine gefahrdrohende Vermehrung vorlag.

Der forstfachliche Amtssachverständige erläuterte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht ausführlich den Befallszyklus des Borkenkäfers im Hinblick auf dessen gefahrdrohende Vermehrung.

Durch die außergewöhnlich warme Witterung im Oktober 2019 (zwischen 15 und 20 Grad, teilweise auch darüber) und den vorhergegangenen Befall auf der verfahrensgegenständlichen Fläche kam es zu einer sehr starken bzw. gefahrdrohenden Vermehrung des Borkenkäfers. Bei vollem Befall fliegen pro Baum ca. 100.000 Käfer wieder aus. Im Jahr 2019 gab es drei Brutgenerationen und somit ca. 30.000 Jungkäfer pro Paar Altkäfer. Durch die warme Witterung im Oktober 2019 bestand die weitere Gefahr der Massenvermehrung, da bei diesen Temperaturen die Käfer ausfliegen und wiederum neue Bäume befallen. Das bei der Kontrolle am 22.10.2019 auf den gefällten Stämmen vorgefundene Bohrmehl stammte nicht von einem Neubefall sondern, von den bereits im Baum befindlichen Käfern. Durch die Wucht des Aufpralls des Stammes am Boden wurde das Bohrmehl aus den Rindenritzen geschleudert. Die Baumstämme wurden nicht chemisch behandelt.

Nach der Einschätzung des Amtssachverständigen, war es im verfahrensgegenständlichen Zeitraum schwierig, aber nicht unmöglich ein Forstunternehmen mit den entsprechenden Waldarbeiten zu beauftragen. Es waren auch Fremdfirmen aus anderen Bezirken im Einsatz. Im nachbarlichen Bereich der verfahrensgegenständlichen Fläche war ein Forstunternehmen im Einsatz. Der Amtssachverständige wies darauf hin, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Arbeitsweise an die Grenzen ihrer Arbeitskraft gestoßen ist und man sich bei so einem starken Befall, wie er vorhanden war, jemandes bedienen muss, der die Arbeit professionell erledigt.

Die am 22.10.2019 auf dem Waldboden befindlichen Wipfelstücke stammten nicht von einem Windriss. Es war für den Amtssachverständigen ersichtlich, dass diese angeschnitten wurden. Sie waren teilweise mit Rinde behaftet, das heißt, es waren die Borkenkäfer nicht zur Gänze ausgeflogen.

Die Beschwerdeführerin verwies darauf, dass sie in der Zeit, in der sie Firmen gesucht hätte, man ja arbeiten hätte müssen („in dieser Zeit hat man ja schon wieder Bäume umgeschnitten“), da diese Zeit sonst abgehe. Sie hätten bei einer Firma nachgefragt. Ihnen sei gesagt worden, dass man keinen Harvester mehr bekomme.

Von einem Ortsaugenschein konnte aufgrund des bereits im Oktober 2019 stattgefundenen Befalls, den im Akt befindlichen Lichtbildern und den Angaben des forstfachlichen Amtssachverständigen abgesehen werden.

Der Beschwerdeführerin waren die Ausmaße der Borkenkäferproblematik bekannt.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt bzw. dem vor dem Landesverwaltungsgericht durchgeführten Ermittlungsverfahren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 44 Abs. 1 lit. b Forstgesetz 1975 hat der Waldeigentümer in geeigneter, ihm zumutbarer Weise Forstschädlinge, die sich bereits in gefahrdrohender Weise vermehren, wirksam zu bekämpfen.

Gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 18 Forstgesetz 1975 begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, wer die gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 und 6 erster Satz vorgeschriebene Bekämpfung von Forstschädlingen unterlässt oder einer gemäß Abs. 7 getroffenen Anordnung zuwiderhandelt. Diese Übertretungen sind gemäß § 174 Abs. 1 Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu ahnden.

Gemäß § 43 Abs. 2 Forstgesetz 1975 sind Forstschädlinge im Sinne des Abs. 1 tierische Schädlinge (wie insbesondere Insekten oder Mäuse), pflanzliche Schädlinge, Pilze oder Viren, die bei stärkerem Auftreten den Wald gefährden oder den Holzwert erheblich herabsetzen können.

§ 1 Forstschutzverordnung lautet:
(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf forstlichen Bewuchs im Sinne des § 1a Abs. 1 Forstgesetz 1975, Holz (Stock, Stamm, Ast, Zweig) und deren Erzeugnisse mit oder ohne Rinde (in der Folge Holzgewächse oder Holz genannt), welche mit zu einer gefahrdrohenden Vermehrung neigenden Forstschädlingen im Sinne des § 43 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (in der Folge Forstschädlinge genannt) befallen sind oder als deren Vermehrungsstätten geeignet sind.
(2) Eine gefahrdrohende Vermehrung liegt vor, wenn der Wald oder dessen Wirkungen gefährdet oder der Holzwert erheblich herabgesetzt wird.

Am 2.10.2019 hatten sich auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG R, Gemeinde R Forstschädlinge, nämlich Borkenkäfer, auf Fichtenholz bereits in gefahrdrohender Weise vermehrt.

Der Waldeigentümer hat in geeigneter, ihm zumutbarer Weise einer gefährlichen Schädigung des Waldes durch Forstschädlinge vorzubeugen und Forstschädlinge, die sich bereits in gefahrdrohender Weise vermehren, wirksam zu bekämpfen (§ 44 Abs. 1 Forstgesetz 1975).

Dazu ist festzuhalten, dass die aus § 44 Abs. 1 lit. b Forstgesetz 1975 resultierende Verpflichtung des Waldeigentümers, Forstschädlinge, die sich bereits in gefahrdrohender Weise vermehren, wirksam zu bekämpfen, eine ist, die von einem behördlichen Auftrag nach § 44 Abs. 2 Forstgesetz 1975 aus rechtlicher Sicht unabhängig ist.

Vielmehr sieht § 44 Forstgesetz 1975 vor, dass in erster Linie der Waldeigentümer selbst für die Verhinderung des Befalls durch Forstschädlinge bzw. die Bekämpfung dieser verantwortlich ist. Im Hinblick auf die getroffenen Feststellungen lag im gegenständlichen Fall ein Schädlingsbefall vor, bei dem sich die Forstschädlinge bereits in gefahrdrohender Weise vermehrten.

Für die Auslegung, wie die in § 44 Abs. 1 lit. b Forstgesetz 1975 geforderte wirksame Bekämpfung der Forstschädlinge zu erfolgen hat, ist nach der Rechtsprechung (vgl. VwGH 27.09.1988, 88/10/0004) die Forstschutzverordnung heranzuziehen. Diese enthält u.a. eine Verpflichtung, befallenes Holz, Schadholz und gefälltes Holz bekämpfungstechnisch zu behandeln. Die bekämpfungstechnische Behandlung hat auf solche Art und zu einem solchen Zeitpunkt zu erfolgen, dass Holzgewächse oder Holz als Vermehrungsstätte für Forstschädlinge ungeeignet sind, jede Massenvermehrung oder Verbreitung von Forstschädlingen hintangehalten wird und allenfalls vorhandene Forstschädlinge vernichtet werden. Holz, das von Forstschädlingen in gefahrdrohendem Ausmaß befallen ist und bekämpfungstechnisch nicht behandelt wurde, ist an einen zum Zwecke der unverzüglichen bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten und entsprechend ausgestatteten Ort zu verbringen. Solange die Gefahr der Massenvermehrung oder Verbreitung von Forstschädlingen besteht, sind bekämpfungstechnische Behandlungsweisen neben- oder nacheinander oder wiederholt anzuwenden.

Da am 22.10.2019 noch immer ein Schädlingsbefall festgestellt werden konnte, kann darauf geschlossen werden, dass keine wirksame Bekämpfung erfolgt war (vgl. VwGH 27.09.1988, 88/10/0004).

Der Tatbestand ist damit in objektiver Hinsicht erfüllt.

In weiterer Folge ist es Sache des Beschwerdeführers, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. VwGH vom 23. Mai 2002, Zl. 2000/09/0190).

In subjektiver Hinsicht stellt die Bestimmung auf eine wirksame, dem Beschwerdeführer zumutbare Weise der Bekämpfungsmaßnahmen ab.

In § 44 Abs. 1 ForstG ist der Grundsatz ausgesprochen, dass die Kosten der Bekämpfung für den Waldeigentümer wirtschaftlich tragbar sein müssen. Ohne

dieses Regulativ würden bei der Mannigfaltigkeit der Bekämpfungsmittel der modernen Technik (zum Beispiel Flugzeugeinsatz) dem Waldeigentümer Verpflichtungen auferlegt werden können, die weit über seine Kräfte gingen (Brawenz/Kind/Wieser, ForstG4, Anm 2 zu § 44).

Festzuhalten ist, dass im Zeitraum von 2.10. bis 22.10.2019 Bekämpfungsmaßnahmen (durchschnittlich 6 Stunden pro Tag) seitens der Beschwerdeführerin gesetzt wurden, die die Beschwerdeführerin an die Grenze der physischen und psychischen Belastbarkeit brachten.

Das Forstgesetz sieht den Waldeigentümer in der Verantwortung, die Forstschädlinge wirksam zu bekämpfen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich der Waldeigentümer fremder Hilfe bedienen kann bzw. ohnehin muss, wenn er selber (oder gemeinsam mit Familienangehörigen) nicht (mehr) in der Lage ist, dem Schädlingsbefall wirksam Einhalt zu gebieten. Die Beauftragung einer Fremdfirma wäre möglich gewesen bzw. wurde von der Beschwerdeführerin nicht weiter verfolgt.

Der Borkenkäferbefall hat trotz der durch die Beschwerdeführerin und ihren Familienangehörigen gesetzten Bekämpfungsmaßnahmen überhandgenommen.

Im gegenständlichen Fall wurden zwar Bekämpfungsmaßnahmen gesetzt, diese waren jedoch nicht wirksam genug.

Der Beschwerdeführerin wäre zumutbar und möglich gewesen, ein Forstunternehmen zu beauftragen. Dass dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich gewesen wäre, wurde von der Beschwerdeführerin nicht behauptet.

Die Beschwerdeführerin konnte sohin nicht glaubhaft machen, dass sie an der Verletzung der gegenständlichen Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Sie hat die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Der Spruch des Straferkenntnisses ist ausreichend konkretisiert, die Beschwerdeführerin ist nicht in ihren Verteidigungsrechten beeinträchtigt gewesen oder gar der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt. Die Beschwerdeführerin ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, eine Doppelbestrafung, wie in der Beschwerde angeführt, ist somit ausgeschlossen.

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Weiters sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, das

Ausmaß des Verschuldens sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten zu berücksichtigen.

Der Wald mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen ist eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und sein Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung. Ziel des Forstgesetzes ist die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens, die Sicherstellung einer Waldbehandlung, dass die Produktionskraft des Bodens erhalten und seine Wirkungen nachhaltig gesichert bleiben und die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung (§ 1 Forstgesetz 1975).

Daher spielt auch die Bekämpfung von Forstschädlingen eine wichtige Rolle.

Das strafrechtlich geschützte Rechtsgut, der Schutz des Waldes durch ordnungsgemäße Schädlingsbekämpfung, wurde in hoher Intensität beeinträchtigt.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin nach Kräften versucht hat, die befallenen Bäume aufzuarbeiten und der Schädlingsbekämpfung nachzukommen.

Der Zweck der Strafdrohung ist die Sicherstellung der Einhaltung der forstrechtlichen Verpflichtungen durch die Waldeigentümer, in diesem Fall hinsichtlich der Schädlingsbekämpfung zur Verhinderung der Ausbreitung selbiger.

Erschwerend ist kein Umstand zu berücksichtigen.

Als mildernd wurden von der belangten Behörde die lange Verfahrensdauer, die bisherige forstrechtliche Unbescholtenheit und die Setzung von diversen Aufarbeitungsmaßnahmen im Tatzeitraum.

Im Lichte der oben angeführten Umstände war die von der belangten Behörde verhängte Strafe dennoch als zu hoch bemessen anzusehen und war es erforderlich, den Strafbetrag entsprechend zu reduzieren, wobei davon auszugehen ist, dass die Strafe in ihrer Wirkung dadurch nicht ineffektiv wird.

Gemäß § 45 VStG kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Voraussetzung für die Anwendung der Z 4 ist das kumulative Vorliegen aller in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien (VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065; 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 16.12.2016, Ra 2014/02/0087), nämlich unter anderem ein geringfügiges Verschulden (subjektive Tatseite) und lediglich unbedeutende Folgen der Tat (objektive Tatseite). Von geringem Verschulden ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt. Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand iW auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist (vgl VwGH 17.2.2015, Ra 2015/09/0004) oder wenn der Verstoß so geringfügig ist, dass er dem Normzweck im Wesentlichen nicht zuwiderläuft (VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0065).

Das tatbildmäßige Verhalten, nämlich das Unterlassen der wirksamen Bekämpfung der Borkenkäfer, bleibt nicht erheblich hinter dem Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Aufgrund des massiven Befalls mit Borkenkäfern und somit der Gefahr für die umliegenden Wälder, kann nicht von einer unbedeutenden Folge der Tat ausgegangen werden. Die Bekämpfungsmaßnahmen zogen sich über einen längeren Zeitraum von mehreren Wochen.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG kommt daher nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich der Schutz der Wälder vor Forstschädlingen, und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat nicht als gering zu werten sind.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte das Recht, dass im Spruch die richtige Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, aufscheint. Diesem Gebot wird dann nicht entsprochen, wenn im Spruch die Fundstelle jener Novelle fehlt, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat (VwGH 25.4.2019, Ra 2018/09/0113; 6.8.2020, Ra 2020/09/0013). Aus diesem Grund war die verletzte Vorschrift entsprechend zu berichtigen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Im Spruch war weiters die verletzte Rechtsvorschrift zu berichtigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer